

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
und Universität Leipzig

Studienordnung weiterbildender Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft

– StudO-CWM –

Fassung vom 28. Juni 2011 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 36 SächsHSG

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 23. Juni 2011 und die HTWK Leipzig am 28. Juni 2011 folgende Studienordnung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Teilnehmerzahl
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Studiengebühren
- § 7 Studienberatung
- § 8 Schlussbestimmungen

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung das Studienziel, die Zulassungsvoraussetzungen, den Aufbau und den Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengangs Change Management in der Wasserwirtschaft an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig fest.
- (2) Der Verlauf des Studiums ist im Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) ausgewiesen. Er hat insoweit empfehlenden Charakter, als bei seiner Beachtung der Mastergrad innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht werden kann. Der Studienablaufplan wird durch die Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) und den Prüfungsplan der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft konkretisiert.

**§ 2
Studienziel**

- (1) Der weiterbildende Studiengang Change Management in der Wasserwirtschaft ist ein Angebot für Studierende mit Erfahrungen auf den Fachgebieten Siedlungs-/Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Wirtschaftswissenschaften und verwandten Tätigkeitsbereichen. Es ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen.
- (2) Dem Teilnehmer soll die Fähigkeit vermittelt werden,
 - neueste wissenschaftliche Methoden, Erkenntnisse und Spezialkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden,
 - fachübergreifende Zusammenhänge zu verstehen und mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
 - das eigene Berufsfeld weiterzuentwickeln und den wissenschaftlichen Anforderungen im Tätigkeitsbereich anzupassen
 - und damit die eigene Handlungskompetenz und Flexibilität auszubauen.

Dazu erwerben die Teilnehmer weiterführende Fachkenntnisse und neuartige Spezialkenntnisse, praxis- und anwendungsbezogene Fähigkeiten auf den Gebieten der Hochwasserproblematik, Bewirtschaftung von Anlagen der Ver- und Entsorgung, Management von Veränderungsprozessen, aktuellen Entwicklungen dezentraler Systeme, Projekt- und Innovationsmanagement, moderner Messtechnik sowie übergreifende Fach- und Sozialkompetenzen.

- (3) Das Studium wird mit dem Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beendet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium bestimmt sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie der Immatrikulationsordnung und Masterauswahlordnung der HTWK Leipzig und der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig.
- (2) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft ist ein erster qualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Gebiet und eine qualifizierte berufsparktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. Zugang erhalten auch Absolventen affiner Studiengänge mit mindestens 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten). Bei Zweifeln über die Affinität entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Teilnehmerzahl

Der weiterbildende Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden voraus. Nach Prüfung des Zulassungsantrags und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erhält der Bewerber eine Bestätigung über die vorläufige Zulassung in den Studiengang, die besagt, dass die Aufnahme vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl erfolgt.

Übersteigt die Bewerberzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber entsprechend der Masterauswahlordnung der HTWK ausgewählt.

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Die studentische Arbeitsbelastung für das Studium (Workload) beträgt zwei Drittel im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt (modularer Aufbau). Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, inhaltlich oder methodisch ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die nach Maßgabe des Prüfungsplans aus einer oder mehreren Prüfungen bestehen kann. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend ihrem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für
 - a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 - b) die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 - c) das Selbststudium, insbesondere durch Fernlernangebote (E-Blended-Learning) sowie
 - d) die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen(sog. Arbeitslast oder workload) Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für einen durchschnittlich leistungsfähigen Studenten einer Arbeitslast von 30 Zeitstunden.
- (4) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika sein. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 120 Leistungspunkten. Nach Maßgabe des Studienablaufplans sind dabei aus den Pflichtmodulen 70, aus den Wahlpflichtmodulen 20 und für das Mastermodul 30 Leistungspunkte zu erbringen.
- (6) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen hat der Student spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des dritten Semesters zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Stellt der Teilnehmer keinen Antrag, kann ihm der Prüfungsausschuss

Wahlpflichtmodule zuweisen und ihn hierzu zulassen. Die Zulassung ist unanfechtbar.

- (7) Werden für ein Wahlpflichtmodul nicht mindestens fünf Teilnehmer zugelassen, kann das Wahlpflichtmodul vom Modulangebot gestrichen werden. Ein Anspruch darauf, dass der Student zu einem bestimmten Wahlpflichtmodul zugelassen oder ihm ein bestimmtes Wahlpflichtmodul angeboten wird, besteht nicht.

§ 6 Studiengebühren

Es werden Studiengebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung der HTWK Leipzig erhoben.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HTWK Leipzig und das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche und organisatorische Beratung wird in Verantwortung der Studienkommission durchgeführt. Sie umfasst insbesondere Fragen zu Modulhalten und zum Studienablauf. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten finden Tutorien statt.
- (3) In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere zum Vorgehen gegen belastende Entscheidungen der HTWK Leipzig, berät der Justitiar.
- (4) Wer nicht spätestens in der Prüfungsperiode des zweiten Semesters wenigstens einen Prüfungserstversuch unternommen hat, muss sich einer Beratung nach Absatz 2 Satz 1 unterziehen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft wurde am 26. Januar 2011 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und am 2. Februar 2011 der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig beschlossen. Sie lag dem Senat der HTWK Leipzig am 30. März 2011 und dem Senat der Universität Leipzig am 10. Mai 2011 zur Stellungnahme vor. Genehmigt durch den Beschluss des Rektorats der HTWK Leipzig vom 28. Juni 2011 und des Rektorats der Universität Leipzig vom 23. Juni 2011. Die Studienordnung tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de und der Universität Leipzig unter www.uni-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 8. März 2012

Für die Universität Leipzig:

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage
Studienablaufplan / Modulbeschreibungen

